

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. August 1892.

18.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Finanzdirection
vom 7. Juli 1892, Nr. 1208,**

betreffend die Errichtung eines Controlgebietes längs der Triester
Verzehrungssteuerlinie.

In Durchführung der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 79) wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium und des § 14 der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschrift vom 25. Juni 1891 (kustenländisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 ex 1891) wird jener Theil des innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie gelegenen Territoriums von Triest als Verzehrungssteuercontrolgebiet erklärt, welcher zwischen der Verzehrungssteuerlinie und der nachstehend beschriebenen Linie der inneren Controlgebietsgrenze gelegen ist.

Die innere Controlgebietsgrenze beginnt an der der Miramarstraße zugekehrten Seite der Umfassungsmauer des im Freigebiete gelegenen Rangirbahnhofes in der Katastralgemeinde Grotta 380 Meter vom Verzehrungssteuerlinienamts-Gebäude an der Miramarstraße gegen

die Stadt zu entfernt, überseht diese Straße, folgt dann der an der Böschung des Eisenbahn-Dammes aufwärts führenden Stiege, überschreitet den Bahnkörper beim Marksteine 55 und zieht sich hierauf längs des Weges (Parcelle Nr. 152 $\frac{1}{2}$) und des Fußsteiges über die Grundparzellen Nr. 143 und 144 bis zur Straße Triest-Prosecco.

Sich nun ostwärts wendend, folgt sie der gedachten Straße in der Richtung gegen die Stadt bis zum städtischen Pomeriargrenzsteine Nr. 3 an der Ecke der Bauparcelle Nr. 580 $\frac{1}{2}$ und läuft von diesem Steine nördlich längs der linksseitigen, die Gemeindegrenze von Grotta bildenden Häuserfront der Via Cisternone bis zum Wege Parcelle Nr. 987 $\frac{1}{2}$, der von der Stadt nordwärts nach Terstenik führt und nun bis zur südwestlichen Mauerecke des Aurisina-Wasserleitungs-Reservoirs (Parcelle Nr. 753 $\frac{1}{2}$) die weitere Grenze bildet.

Hier schwenkt die Linie ostwärts ab, folgt dem kurzen Verbindungswege längs der südlichen Mauer des genannten Reservoirs, tritt beim Hause Nr. 88 auf den Weg „Carbonara“ über und läuft auf diesem Wege nordwärts bis zur Uebersetzung des Baches Martesin, wo sie das Gebiet der Gemeinde Grotta verläßt und in jenes der Gemeinde Rojano eintritt.

Der Fahrweg Parcelle Nr. 1827 vom Bache Martesin bis zum Anschlusse an den Weg Parcelle Nr. 1826, dann der nordwärts führende Ast dieses Weges bis zur Gemeindegrenze, hierauf die in der Gemeinde Opicina gelegene Fortsetzung (Parcelle Nr. 5333) des vorigen Weges bis zur nordwestlichen Mauerecke des Weingartens Parcelle Nr. 4768 bilden die weitere Grenze. Diese führt von dort rechts über die Weideparcelle Nr. 4765 bis zur nordöstlichen Ecke des Hauses Nr. 146, schneidet hier den Weg „Scala Santa“ und folgt dem Wege Parcelle Nr. 5332 bis zur Gemeindegrenze, durchschneidet sodann die im Gemeindegebiete von Rojano gelegenen Waldparzellen Nr. 1037, 1038 zc. bis Nr. 1061, hierauf die in der Gemeinde Opicina gelegenen Waldparzellen Nr. 4648 und 4645, indem sie dem nach dem Dorfe Pischianze führenden Fußwege folgt. Sodann zieht sie sich längs der Front der Häuser Nr. 235, 234, 233 und 228, kreuzt den Dorfplatz in Pischianze Parcelle Nr. 4593 und erreicht den Dorfweg Parcelle Nr. 5328, welchem sie bis zur Gemeindegrenze folgt.

Von hier aus kehrt sie abermals in das Gemeindegebiet von Rojano zurück, läuft längs des Weges Parcelle Nr. 1819, überschreitet den Bach Rojano, folgt dem die Fortsetzung des vorigen Weges bildenden Fahrwege Parcelle Nr. 1818 bis zum Hause Nr. 227, biegt hier ostwärts ab, gelangt längs des Weges Parcelle Nr. 1432 $\frac{1}{2}$ zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 53 und läuft in der gleichen östlichen Richtung dem Fahrwege Nr. 1813 entlang abwärts bis zum Bache. Nach dessen Ueberschreitung folgt sie dem südwestwärts führenden Fahrwege Parcelle Nr. 1847 an den Häusern Nr. 226 und 239 vorbei bis zum Bache, überseht denselben und zieht sich sodann längs der zur alten Commercialstraße aufwärts führenden Fahrwegs-Parcelle Nr. 1846 bis zur Mauerecke der Parcelle Nr. 326. An letzterem Punkte, unter rechtem Winkel nach West abbiegend, läuft die Grenzlinie auf dem neuen, längs der Umfassungsmauer der Weingarten-Parzellen Nr. 325 $\frac{1}{2}$, 325 $\frac{1}{2}$, 324 und 469 $\frac{1}{2}$ abwärts führenden und sodann in den alten Weg Parcelle Nr. 1843 einmündenden Wege, an dem Hause Nr. 222 und anderen Gebäuden vorüber bis zum Hause Nr. 24 (Poser), von wo der unter rechtem Winkel abzweigende Weg Parcelle Nr. 1844 die weitere Controlgebietsgrenze bis zum Bache Scalze bildet. Hier verläßt dieselbe das Gebiet der

Gemeinde Mojano und tritt in jenes der Gemeinde Scorcola über, indem sie den Wege über die Katastralparcelle Nr. 240 aufwärts folgt und beim Hause Nr. 25 an die alte Commercial-(Opicina-)Straße gelangt, diese schräg durchschneidet und sodann auf dem Fußwege zwischen den Grundparzellen Nr. 286 und 291 aufwärts an dem Hause Nr. 35 vorüber bis zum Fahrwege Parcelle Nr. 702 verläuft, welcher von der Villa Ortenzia zur alten Opicinastraße führt.

Diesem Fahrwege nach Ost folgend, überschreitet die Grenzlinie knapp vor der Gemeindegrenze die Umfassungsmauer des Waldes „Picco“ (Parcelle Nr. 379) und durchquert diesen Wald zuerst auf dem abwärts führenden Fußwege, dann auf dem anschließenden Waldwege in einer Strecke von 625 Meter nordostwärts vor dem Steinbruche vorüber bis zu jenem Punkte, an welchem dieser Weg aufhört. Von hier führt sie rechts abbiegend, in einer 28 Meter langen Strecke über die südöstliche Umfassungsmauer des genannten Waldes und gelangt auf den längs dieser Mauer sich hinziehenden Gemeindegeweg Triest-Cologna Parcelle Nr. 990 in der Gemeinde Cologna.

Dieser Weg bis zum Hause Nr. 172 (Bauparcelle Nr. 508/3), dann dessen Fortsetzung (Wegparcelle Nr. 991) an den Häusern Nr. 128 und 216 vorüber bis zur Einmündung in den Weg Parcelle Nr. 988, ferner der südlich abwärts führende Ast des letzteren Weges bilden nun die weitere Grenze bis zum Hause Nr. 46 (Novari und Sossich). Von hier folgt der Grenzweg dem Fußwege, welcher über den Bach zum Hause Nr. 119 (der Maria Stangasero), und weiter nordwärts über die Parzellen Nr. 408, 405, 402, 400 und 399 zu dem Hause Nr. 67 führt.

An diesem und dem Hause Nr. 66 und 68 vorüber gelangt die Grenzlinie an den Fahrweg Parcelle Nr. 987 und folgt diesem bis zur Gemeindegrenze beim Hause Nr. 220.

In die Gemeinde Guardiella übertretend, verläuft die innere Controlgebietsgrenze auf dem von Mellica abwärts zur neuen Reichsstraße führenden Wege Parcelle Nr. 1772 und folgt nach Uebersetzung der Straße dem Fußwege über die Weideparcelle Nr. 413 abwärts zum Hause Nr. 244 (des Anton Levig), dann über die Parzellen Nr. 584 und 583 zum Bache und am jenseitigen Abhange aufwärts über die Parzellen Nr. 548 und 547 bis zum Fahrwege bei dem Dekonomiegebäude.

Auf diesem Fahrwege (Parcelle Nr. 1775) gelangt sie nordwärts zum Wasserreservoir beim Hause Cronest, wo sie nach rechts abbiegend dem Fußwege rückwärts des Glashauses über die Parzellen Nr. 622 und 619 folgt, dann auf den anschließenden Weg Parcelle Nr. 1776 übergeht, dem sie bis zu seiner Einmündung in den Fahrweg Parcelle Nr. 1777 folgt.

Von dort wendet sie sich wieder ostwärts, und zieht über den Hausgrund Nr. 142 bis zur Ecke des Hauses Nr. 147, um sodann den südlich führenden Weg Parcelle Nr. 1779 bis zu seiner Einmündung in die Via S. Celino (Parcelle Nr. 1757) zu verfolgen. Auf den letzteren Weg übergehend, gelangt sie ostwärts auf den eine Fortsetzung desselben bildenden Weg Parcelle Nr. 1755 und bei dem Hause Parcelle Nr. 1087 vorbei auf den Weg Parcelle Nr. 1743, welchem sie bis zum Anschlusse an den aus der Stadt nach Longera führenden Hauptweg Parcelle Nr. 1741 folgt, von wo sie auf dem letzteren bis zur Gemeindegrenze zwischen Guardiella und Longera, sodann auf dem Gemeindegrenzwege Parcelle Nr. 1739 bis zum Bache Farneto verläuft.

Hier verläßt sie das Gebiet der Gemeinde Guardiella und führt längs der Gemeindegrenze zwischen Rozzol und Longera durch den Wald aufwärts bis zur Fahrstraße Triest-Jäger in der Nähe der Villa Revoltella, von wo sie, in das Gebiet der Gemeinde Rozzol übergehend, auf der Fahrstraße die Parkanlage Parcelle Nr. 859 des Gasthauses „Ferdinando“ im Bogen umzieht und an die nordwestliche Ecke der Parkmauer der Villa Revoltella (bei dem Pavillon) gelangt.

Von diesem Punkte an läuft sie auf dem Wege Parcelle Nr. 1387 längs der Parkmauer abwärts, folgt dem anschließenden Wege Parcelle Nr. 1395, sodann eine kurze Strecke dem Wege Parcelle Nr. 1392 und endlich dem Wege Parcelle Nr. 1394 bis zum Bache delle Sette Fontane.

Diesen Bach übersehend führt sie in gerader Linie über die Weide- und Wiesenparcelle Nr. 1145 und 1146 aufwärts zur alten Fiumanerstraße und schneidet diese beim dreifachen Grenzpunkte der Gemeindegebiete von Rozzol, S. Maria Maddalena superiore und S. Maria Maddalena inferiore.

Von hier folgt die Grenzlinie dem längs des Besitzes „Montebello“ bergabwärts führenden, die Gemeindegrenze zwischen S. Maria Maddalena superiore und S. Maria Maddalena inferiore bildenden Graben auf eine Strecke von 500 Meter und zwar bis zu der über denselben führenden steinernen Brücke.

Hierauf tritt sie ganz in das Gebiet der Gemeinde S. Maria Maddalena inferiore, indem sie von der Brücke an auf dem Wege Parcelle Nr. 3000 bis zur Kreuzung mit dem Hauptwege Sattinara-Schlachthaus verläuft, worauf sie auf dem letzteren (Parcelle Nr. 3036 $\frac{1}{2}$ und 3036 $\frac{1}{2}$) abwärts, die Staatsbahnlinie Triest-Perpelje beim Wächterhause übersehend, bis zu den Häusern Posar führt.

Hier verläßt sie den vorbenannten Hauptweg und gelangt mit Benützung der kurzen Verbindungswege Parcelle Nr. 3034 und 3035 auf den Fahrweg Parcelle Nr. 3030, welchem sie bis zur Einmündung in die Istrianer Reichsstraße folgt.

Sodann wendet sich die Grenzlinie nach Westen gegen die Stadt zu, indem sie auf der Reichsstraße bis zum alten Salinengraben (Parcelle Nr. 3087) führt, welcher nun in der Richtung nach Süden bis zu seiner Einmündung in die Meeresbucht von Muggia den Abschluß des Controlgebietes auf der Landseite bildet.

Seeseits bewirkt das Meeresufer vom vorbezeichneten Salinengraben bis zum Verzehrungssteuerlinien-Grenzsteine Nr. 68 den Abschluß.

In Vertretung

F a b r i z i,

Oberfinanzrath.